

# Förderungsrichtlinien Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträgern in KMU 2024

## § 1 Ziele

- (1) Ziel der Richtlinie ist die Einsparung von fossilen Energieträgern und die Verminderung klimarelevanter Gase als Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg gemäß der Landesstrategie „Energieautonomie+ 2030“.
- (2) Ziel der Richtlinie ist außerdem die Umsetzung der „MissionZeroV – klimaneutrale Landesverwaltung“, im Rahmen derer der jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Landesverwaltung nach Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch Investitionen in Klimaschutzprojekte neutralisiert werden soll.

## § 2 Rechtsgrundlagen

- (3) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (4) Die Förderung erfolgt gemäß den im Informationsblatt des jeweiligen Förderungsschwerpunkts der Umweltförderung im Inland festgelegten Bestimmungen entweder auf Grundlage „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) 2023/2831) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014). <https://www.umweltfoerderung.at>
- (5) Die Umweltförderung im Inland, auf der die gegenständliche Förderung als Top-Up-Förderung aufbaut, basiert auf der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF. <https://www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/betriebliche-umweltfoerderung-im-inland>

### **§ 3 Förderungsgegenstand**

Es werden die folgenden Förderungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes aus Landesmitteln zusätzlich gefördert:

#### **Erneuerbare Energieversorgung**

- a. Biomasse-Mikronetze
- b. Fernwärmeanschlüsse (<100 kW, ≥ 100 kW)
- c. Holzheizungen (<100 kW, ≥ 100 kW)
- d. Solaranlagen (<100 m<sup>2</sup>, ≥100 m<sup>2</sup>)
- e. Wärmepumpen (<100 kW, ≥ 100 kW)

#### **Energiesparen**

- a. Betriebliche Energiesparmaßnahmen
- b. Klimatisierung und Kühlung für Betriebe
- c. Thermische Gebäudesanierungen
- d. Wärmerückgewinnungen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Details können den Förderungsrichtlinien bzw. –bestimmungen entnommen werden (<https://www.umweltfoerderung.at>).

### **§ 4 Förderungswerber:in**

- (1) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen).
- (2) Vereine.
- (3) Konfessionelle Einrichtungen.

### **§ 5 Förderbare Kosten**

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen.

### **§ 6 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 30 % der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen.

- (2) Die Obergrenze der Landesförderung beträgt EUR 10.000,- pro Projekt. Die Gesamtförderung (Bund und Land) ist außerdem mit den einschlägigen EU-Beihilfenhöchstgrenzen begrenzt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

## **§ 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Der Standort für das zu fördernde Projekt muss in Vorarlberg sein.
- (2) Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn
  - a. der:die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist oder
  - b. der:die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

## **§ 8 Besondere Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Es gelten die jeweiligen Voraussetzungen der Umweltförderung im Inland i.d.g.F. für die einzelnen Förderungsgegenstände.

## **§ 9 Ablauf der Förderungsgewährung**

### **Förderantrag**

- (1) Die Antragstellung erfolgt online, direkt auf der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform: <https://www.umweltfoerderung.at> Die Einreichung bei der KPC wird vom Land Vorarlberg – gleichzeitig als Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderrichtlinie anerkannt. Doppelseinreichungen sind nicht erforderlich.
- (2) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegt.
- (3) Die Projektprüfung erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

- (4) Die Förderungsentscheidung über die Landesförderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Vorarlberger Landesregierung.

### **Förderzusage und Fördervertrag**

- (1) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eine Förderungsvereinbarung über die Landesförderung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information durch die KPC.

### **Auszahlung**

- (1) Die Kostenabrechnung und –kontrolle erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), deren Prüfergebnis von der Landesförderstelle anerkannt wird.
- (2) Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt durch die KPC.

## **§ 10 Rückzahlung und Kontrolle**

### **(1) Rückzahlung von Förderungen**

- a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
  - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
  - v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
  - vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin

uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

- c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(3) Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

## **§ 11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.